



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0213-I.2/2015
Zu GZ. BMASK-21119/0004-II/A/1/2015

SB/DW: Lauritsch/Tichy/Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: stellungnahmen@sozialministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMASK; SozialrechtsÄG 2015; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Nach dem Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01 sollte unter der Überschrift „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ eine spezifische Aussage dahingehend getroffen werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehenen Regelungen sich zu diesen verhalten. Unter der genannten Überschrift (siehe S. 6 des Vorblatts) heißt es im vorliegenden Vorhaben, dieses falle nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Richtigerweise dienen manche Aspekte der vorgesehenen Regelungen aber der Anpassung der bestehenden Rechtslage an die Anforderungen der Saisonarbeitnehmer-Richtlinie, der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der diesbezüglich einschlägigen Rechtsprechung des EuGH. Auf diesen Umstand ist daher im Vorblatt dementsprechend hinzuweisen. Dies gilt auch für die auf S. 10 des Vorblatts vorgenommene Zielbeschreibung hinsichtlich Ziel 3 (Anpassung an internationales Recht).

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Daher sollten die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den jeweils angeführten Stellen wie folgt vollständig zitiert bzw. ergänzt werden:

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Inhalt“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Änderung der Sozialversicherungsgesetze (S. 1) und im Entwurf des § 3b Z 12 ASVG:
„Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (im Folgenden: Saisonarbeitnehmer-Richtlinie), ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 375“;
Anmerkung: Der Klammerverweis auf den Kurztitel entfällt beim Langzitat der Richtlinie im Entwurf des § 3b Z 12 ASVG, zumal er in den nachfolgenden Bestimmungen des ASVG nicht verwendet wird.
- auf S. 17 des Vorblatts und auf S. 4 der Erläuterungen (Ausführungen zu den §§ 3 Abs. 2 lit. f, 5 Abs. 1 Z 9 und 694 Abs. 3 ASVG):
„Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1372/2013, ABl. Nr. L 346 vom 20.12.2013 S. 27“;
- auf S. 26 der Erläuterungen (Ausführungen zu den §§ 8c und § 9I SV-EG):
„Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 284 vom 30.10.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1368/2014, ABl. Nr. L 366 vom 20.12.2014 S. 15“;
- im Entwurf des § 3b Z 5 ASVG:
„Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996 S. 4, aufgehoben durch die Richtlinie 2010/18/EU, ABl. Nr. L 68 vom 18.03.2010 S. 13“;

- im Entwurf des § 3b Z 7 ASVG:
„Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1“;
- im Entwurf des § 3b Z 8 ASVG:
„Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28“;
- im Entwurf des § 446 Abs. 2 ASVG, des § 218 Abs. 2 GSVG, des § 206 Abs. 2 BSVG und des § 152 Abs. 2 B-KUVG:
„Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1556, ABl. Nr. L 244 vom 19.09.2015 S. 9“;
Anmerkung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in allen vier Fundstellen der soeben zitierten CRR-Verordnung im Titel fälschlicherweise auf die „Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ verwiesen wird. Die CRR-Verordnung nimmt jedoch in ihrem Titel auf die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 Bezug. Folglich sind alle vier Zitate entsprechend richtigzustellen.

Im Entwurf des § 3b ASVG ist überdies in den Ziffern 4, 6, 9, 10, 11 und 13 im Zitat der jeweiligen Fundstelle des betreffenden Unionsrechtsakts der Beistrich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und der Seite des Amtsblatts zu löschen (z.B. „Richtlinie 79/7/EWG [...] ABl. Nr. L 6 vom 10.01.1979 S. 24“). Im Zitat der Richtlinie 2005/71/EG im Entwurf des § 3b Z 9 ASVG ist überdies das Datum der Veröffentlichung um eine führende Null zu ergänzen („[...] ABl. Nr. L 289 vom 03.11.2005 S. 15“).

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, d.h. im vorliegenden Fall „Saisonarbeitnehmer-Richtlinie“, zu verwenden. Das auf S. 6 der Erläuterungen (Ausführungen zu div. ASVG-Änderungen) verwendete Kurzzitat „Richtlinie 2014/36/EU“ sollte daher dementsprechend ersetzt werden. Der Kurztitel „Saisonarbeitnehmer-Richtlinie“ ist schließlich bereits im Zuge des Erstzitats auf S. 1 der Erläuterungen entsprechend dem in der obigen Liste angeführten Muster als solcher eingeführt worden.

In inhaltlicher Hinsicht

Zu Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (86. Novelle zum ASVG)

Z 1. § 3 Abs. 2 lit. f ASVG

Zur Frage der Sozialversicherung von Botschaftsangehörigen:

Unter Heranziehung des Vorbilds von § 1 Abs. 2 lit. c AuslBG und des Begriffs „Berufsvertretungsbehörde“ aus dem NAG wird folgende Formulierung von § 3 Abs. 2 lit. f ASVG vorgeschlagen:

„f) DienstnehmerInnen, die bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde ~~amtlichen Vertretung der Republik Österreich~~ im Ausland oder bei Mitgliedern einer solchen ~~Vertretung Behörde~~ im Ausland beschäftigt sind, ~~sofern sie von den Vorschriften über soziale Sicherheit des Empfangsstaates befreit sind.~~“

Anmerkung: Das BMEIA hält es nicht für notwendig und nicht für wünschenswert, die bestehende Anwendbarkeit des ASVG auf bestimmte österr. Staatsbürger im Ausland einzuschränken.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 11. November 2015

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)